

86N - PRÄMIENABRECHNUNG NACH UMSATZ

Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme und / oder des Umsatzes berechnet ist, wird in Ergänzung zu Artikel 11, Punkt 3.1 AHVB die endgültige Prämienabrechnung für jedes Versicherungsjahr wie folgt vorgenommen.

Die Prämienabrechnung erfolgt ausschließlich mit dem dem Versicherer gemeldeten tatsächlichen Umsatz. Dieser Umsatz wird mit einem fixen Faktor, welcher dem Quotienten (Verhältnis zueinander) aus der vereinbarten Vorausprämie und dem dieser zugrundeliegenden (angenommenen) Umsatz entspricht, multipliziert. Das sich daraus resultierende Ergebnis stellt die endgültige Prämie für die abgelaufene Versicherungsperiode dar. Sofern nicht anders durch die Polizze geregelt, gilt als Mindestprämie (endgültige Prämie) der Betrag von 80 % der vereinbarten Vorausprämie.